

Satzung

der

Sportgemeinschaft Rauen 1951 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Rauen 1951 e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Rauen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der laufenden Nummer 2688 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Gleichbehandlungsgrundsatz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendarbeit. In diesem Sinne trägt der Verein auch zur Förderung der Gemeinschaft und des körperlichen und gesundheitlichen Wohlbefindens seiner Mitglieder bei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt politische, ethnische, religiöse sowie weltanschauliche Neutralität und Toleranz und fühlt sich den Grundsätzen allgemeiner Gleichbehandlung verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs-, Ertüchtigungs- und Trainingsstunden,

- die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Die sportlichen Aktivitäten erstrecken sich auf die verschiedensten Sportarten in der Halle und im Freien.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V.
2. Der Verein kann ebenfalls die Mitgliedschaft in Fachverbänden beantragen, soweit die Sportart im Verein gefördert oder betrieben wird.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart oder für Sportgruppen können eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Fachbereiche gebildet werden, die von einem Fachwart geleitet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die sich sportlich am Vereinsleben beteiligen. Sie werden in erwachsene ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und jugendliche ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterschieden. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet, kann jedoch aus besonderem Grund befristet werden (z.B. für Teilnehmer an Sportkursen).
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich nicht sportlich am Vereinsleben beteiligen, den Verein jedoch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen, fördern und am Vereinsleben teilnehmen.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise Verdienste für den Verein erworben hat.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen, fördern oder am Vereinsleben teilnehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen zu beantragen. Die Neuaufnahme in den Verein ist weiterhin davon abhängig, dass sich das Mitglied mit der Eintrittserklärung rechtsverbindlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen und laufende Änderungen der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen. Zur Aufnahme jugendlicher ordentlicher Mitglieder ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen des Vereins.
2. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand abschließend, dieser ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der Aufnahmebeschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied eine festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag mindestens für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes eine Zahlungsbefreiung erteilt ist.
3. Für außerordentliche Mitglieder gelten die Vorschriften, soweit anwendbar, entsprechend.
4. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen wegen
 - wiederholten oder schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen,
 - Zahlungsrückstandes in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag, wenn nach Aufforderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist der rückständigen Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird,
 - wiederholten oder schwerwiegenden, das Vereinsinteresse oder -ansehen schädigenden Verhaltens gegenüber Dritten oder innerhalb des Vereins einschließlich groben unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt hat. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedverhältnis.

4. Für außerordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft, soweit anwendbar, entsprechend.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen oder Erstattungen bereits geleisteter Beiträge. Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens erlöschen auch alle sonstigen Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ein Ehrenmitglied kann seine Mitgliedschaft niederlegen. Soweit für ein Ehrenmitglied Gründe gegeben sind, die bei einem ordentlichen Mitglied zum Vereinsausschluss führen können, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten, (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten als Mitglied ausgesetzt.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - sich sportlich in allen Fachbereichen und Sportgruppen des Vereins zu betätigen,
 - durch Ausübung von Rede-, Antrags- und Stimmrechten nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - nach Maßgabe der Satzung für den Vereinsvorstand und weitere Funktionen zu kandidieren,
 - vom Verein angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
2. Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes und angeschlossener Fachverbände, sofern der Verein dort Mitglied ist, und Beschlüsse der dazugehörigen Gremien zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - sich nach besten Kräften für die Vereinszwecke einzusetzen,
 - (ordentliche erwachsene Mitglieder) an für sie festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder im Falle der Nichterbringung ein Ablösungsentgelt zu entrichten,
 - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte (nachfolgend: allgemeine Zahlungsverpflichtungen) nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen zu entrichten,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,

- in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten, sei es in Beziehung zum eigenen Verein und dessen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Schiedsgremien und Sportgerichte in Anspruch zu nehmen, bevor der ordentliche Rechtsweg zugelassen ist. Letzterer bleibt jedoch in allen sportfachlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten ausgeschlossen. Soweit nicht durch Vorstandsbeschluss erlassen, haftet das Mitglied persönlich für – von genannten Schiedsgremien und Sportgerichten – rechtskräftig festgesetzte persönliche Strafen und in dem Zusammenhang anfallende Kosten und Auslagen auch gegenüber dem mithaftenden Verein.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von allgemeinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
 4. Für außerordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen entsprechend, soweit die Rechte und Pflichten ihrer Art nach für juristische Personen anwendbar sind. Für sie kann im Einzelfall eine Beitragspflicht mit dem Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft vereinbart werden.

§ 11 Allgemeine Zahlungsverpflichtungen

1. Allgemeine Zahlungsverpflichtungen für Vereinsmitglieder sind – nach Maßgabe dieser Satzung:
 - Beiträge,
 - Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren,
 - Umlagen,
 - Ablösungsentgelte.
2. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Für Fälle, in denen mehrere Familienmitglieder beitragspflichtig sind, können Familienbeiträge festgesetzt werden. Daneben können bei der Festsetzung von Beitragshöhen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag wegen der dem Verein damit verbundenen Aufwendungen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
3. Weiterhin werden von ordentlichen Mitgliedern Aufnahmegebühren erhoben. Daneben können von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sonstige Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote und Aufwendungen des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, festgelegt werden.
4. Bei besonderem finanziellen Bedarf, der nicht aus allgemeinen Etatmitteln des Vereins zu decken ist, insbesondere für bestimmte Projekte und Vereinsangelegenheiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Anschaffung vereinseigener Einrichtungen, Geräte oder Immobilien, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen festgelegt werden.
5. Darüber hinaus können bei Nichterbringung von für Vereinsmitglieder festgelegten Arbeitseinsätzen Ablösungsentgelte festgesetzt werden.

6. Allgemeine Zahlungsverpflichtungen werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung Sorge zu tragen (Bringschuld). Der Jahresbeitrag soll spätestens am 1. April eines laufenden Jahres beim Verein/auf dem Vereinskonto eingegangen sein, er kann auch in zwei halbjährlichen Raten, die am 1. April bzw. 1. Oktober des laufenden Jahres fällig sind, geleistet werden. Die Fälligkeiten für Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte legt die Mitgliederversammlung, ausnahmsweise der Vorstand, fest, soweit keine Regelungen in der Beitragsordnung getroffen worden sind. Sind allgemeine Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht durch Eingang beim Verein/auf dem Vereinskonto beglichen, befindet sich das Mitglied in Verzug. Der Verein ist berechtigt, Verzugszinsen bis zu 10% p.a. auf den ausstehenden Betrag gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung im Lastschriftverfahren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, dem Verein mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand kann allgemeine Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall erlassen, soweit das Mitglied den Verein über die jährliche Beitragshöhe bzw. über die Höhe der Zahlungsverpflichtung hinaus finanziell oder materiell unterstützt. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, allgemeine Zahlungsverpflichtungen für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag aus besonderem Grund zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen, ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
8. Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und des Ablösungsentgelts sowie über die Festsetzung und Höhe sonstiger Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Weiteres, auch die Form der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelten, regelt eine Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
10. Für Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen gemäß § 10.

§ 12 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (in seiner engeren und erweiterten Form),
- die Jugendversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen erwachsenen Mitgliedern, außerordentliche Mitglieder können durch einen Vertreter mitwirken. Mitgliedern unter 18 Jahren soll die Anwesenheit gestattet werden.

2. Es gibt die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand kann darüber hinaus aus dringendem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine solche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht per öffentlichen Aushang im Gemeindeinformationskasten für Vereine (am Festplatz Chausseestraße).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied stellen, diese müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vorher eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann trotz verspäteter Einbringung eines Antrags seine Behandlung gestatten. Dringlichkeitsanträge können mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden, diese entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über deren Behandlung. Dringlichkeitsanträge dürfen sich jedoch nicht auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung beziehen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen in § 14. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in offener Abstimmung getroffen werden, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Vertreter außerordentlicher Mitglieder haben ausschließlich Antrags- und Rederechte.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Genehmigung des Protokolls über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Bestätigung des Jugendwarts und einer Jugendordnung,
 - Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Feststellung der Jahresrechnung zum abgelaufenen Jahr,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das beginnende Kalenderjahr,
 - Abberufung und Neuwahl von Kassenprüfern,
 - Festlegungen zu Grundsätzen und Formen sowie zur Höhe der Beitrags-, Gebühren-, Umlagen- und Ablösungsentgelterhebung,
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und gibt sich eine Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:
 - nochmalige Bekanntgabe der Tagesordnung,
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegungen zu allgemeinen Zahlungsverpflichtungen,
 - Neuwahlen, soweit erforderlich.

8. Der Versammlungsleiter hat die Sitzungshoheit und alle Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Mitgliederversammlung. Hierzu ist er auch berechtigt, Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den geordneten Ablauf der Versammlung gefährden, von der Versammlung auf Zeit oder auf Dauer auszuschließen oder die Versammlung auf Zeit oder auf Dauer aufzuheben. Der Versammlungsleiter hat den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung zu erteilen. Antragsteller erhalten zuerst und abschließend zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort. Der Versammlungsleiter entscheidet auch über einen Antrag auf Begrenzung von Redezeiten oder Beendigung der Besprechung zu einem Tagesordnungspunkt, nachdem er den Antragsteller hierzu gehört hat. Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

9. Bei Wahlen ist/sind der/diejenige/n gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat/haben. Die jeweils zu wählenden Vorstandsmitglieder können gemeinsam, im Block, gewählt werden, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wenn dabei von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über ihre Beschlüsse, ist durch den gewählten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des neuen Vorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, hinsichtlich Satzungsänderungen in vollem Wortlaut,
 - die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Anträgen,

- gefasste Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand (im engeren Sinne) besteht mindestens aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Koordinationsbeauftragten.

Wenn Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung für den Verein zu treffen sind, mindestens halbjährlich, tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand in nachfolgender Zusammensetzung:

- Vorstand (im engeren Sinne),
- Jugendwart,
- alle Fachwarte.

Vorstandsmitglieder sollen Vereinsmitglied sein.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird abwechselnd alle zwei Jahre: der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und eventuelle sonstige Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinne sowie die Hälfte der Fachwarte in allen durch vier teilbaren Jahren, dazu im Wechsel der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Koordinationsbeauftragte sowie die andere Hälfte der Fachwarte jeweils zwei Jahre später. Im Jahr 2010, dem Jahr der Satzungsneufassung, werden zunächst alle Vorstandsfunktionen durch Neuwahl besetzt, danach gilt der festgelegte Turnus. Für die Wahldurchführung gelten die Bestimmungen gemäß § 13. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung, Wieder- oder Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können vorgezogene Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung (Kooptierung) erfolgen. Bis dahin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die entsprechenden Aufgaben. Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied oder eine ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Person des Amtes vorläufig entheben, wenn eine grobe Verletzung von Amtspflichten im Sinne nicht ordnungsgemäßer Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, rechtsgeschäftliche Vollmacht an Dritte zu erteilen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft dazu alle ihm in dieser Satzung zugewiesenen und sonstigen notwendigen Entscheidungen. Rechtsgeschäfte über mehr als 1.000 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand kann bei dringendem

Vereinsinteresse beschließen, dass Vereinsmitglieder in angemessener Weise Arbeitseinsätze für den Verein zu erbringen haben, deren Nichterbringung das betroffene Mitglied zur Zahlung eines Ablösungsentgelts verpflichtet. Der Maßstab möglichst gleichmäßiger bzw. gerechter Beanspruchung soll gewahrt bleiben.

6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, ruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und lädt hierzu ein. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über ihre Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist für die Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-Mail-Vorlage sein. Die e-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 15 Vertretung (§ 26 BGB)

Der Vereinsvorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die anderen vier in § 14 Absatz 1 mit Funktionen bezeichneten Vorstandsmitglieder (des Vorstandes im engeren Sinne) sind befugt, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.

§ 16 Jugend des Vereins

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Jugendwart. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Interessen der Vereinsjugend werden im erweiterten Vorstand durch einen Jugendwart, der in einer Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, vertreten. Die Jugendversammlung kann auch beschließen, einen Jugendausschuss zu bestimmen, dem neben dem Jugendwart weitere Mitglieder angehören. Dieser unterstützt den Jugendwart.

3. Weiteres kann in einer Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören sollen und nicht dem Verein angehören müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu den jeweiligen Versammlungen zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand zu berichten.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und solche über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus in elektronischer Form gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle ihrer Unrichtigkeit und Löschung, soweit diese nicht mehr benötigt werden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann über die in dieser Satzung genannten Fälle hinaus für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen, insbesondere zu Einzelheiten der inneren Organisation und Geschäftsabläufe, des Haushalts und des Beitragswesens beschließen. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 20 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. Sollte die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten nicht erreicht werden, so ist eine

weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann auch bei Nichterreichen der zwei Drittel-Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung mitzuteilen

2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwertung des noch vorhandenen Vermögens. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund Brandenburg e. V. Der Begünstigte hat das übertragene Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Wird statt der endgültigen Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein bewirkt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung bisheriger Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. März 2010 beschlossen worden. Sie tritt vereinsintern unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Gegenüber Dritten tritt die Neufassung mit Datum ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 17.08.1990 tritt zeitgleich außer Kraft.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwartin

.....
Schriftführerin

.....
Koordinationsbeauftragter

Rauen, den 26. März 2010